

den Außenhandelsunternehmen, sonstigen Betrieben und Institutionen sowie in der Verwaltung bestehen bei den Leitern der Hauptverwaltungen Aktivistenkommissionen.

(2) In diesen Kommissionen ist die Durchführung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie der Weisungen des Ministers zu behandeln. Die Kommissionen sollen sich ferner mit besonderen Fragen des Außenhandels und innerdeutschen Handels befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

### §13

#### Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs

(1) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist eine dem Ministerium unterstellte Haushaltsorganisation. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) aus.

(2) Für die uniformierten und bewaffneten Mitarbeiter des Amtes gelten die Dienstordnung, die Disziplinarordnung sowie die Bekleidungsordnung, die durch Befehle des Ministers bestätigt wurden.

(3) Der Leiter des Amtes vertritt den Minister in seinem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(4) Der Leiter des Amtes hat in seinem Aufgabenbereich insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten: